

# Reiterverein Heilbronn e.V.



## **S A T Z U N G**

**24. März 1997**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck; Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „Reiterverein Heilbronn e.V.“ Er wurde unter dem Namen „Reithausverein“ 1884 gegründet, zu dem Zweck, in Heilbronn den Reitsport zu fördern.
2. Der Reiterverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Erlernung und Ausübung des Reitsports zu ermöglichen, die hierfür notwendigen Anlagen und Gebäude zu errichten und zu unterhalten, geeignetes Pferdmaterial bereitzustellen, Reitunterricht durch fachlich geschulte Kräfte erteilen zu lassen, sowie alle zur Ermöglichung und Förderung des Reitsportes durch reitsportliche Wettkämpfe zu veranstalten und an solchen teilzunehmen. Außerdem dient der Verein der Förderung der deutschen Pferdezucht.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Disziplinordnung, Rechtsordnung, Spielordnung u. dgl.) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand , bestehend aus 5 Mitgliedern
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - Referent für Leistungssport
    - Referent für sportliche Veranstaltungen und Breitensport

c) Der Ausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern

Jugendwart  
Referent für Bauwesen und Technik  
Referent für Bewirtung  
Referent für Mitgliederverwaltung  
Referent für Pressewesen  
Stallwart  
Schriftführer

2. Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer einzelnen Person übertragen. Solche Personen oder Ausschüsse können den Verein jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
3. Verdiente Vorstandsvorsitzende kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus

a) Ordentlichen Mitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um und für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Jugendliche Mitglieder

Als jugendliches Mitglied kann jede unbescholtene Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Die Mitglieder unterscheiden sich außerdem nach aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hiergegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

5. Verweigert ein Mitglied wiederholt die Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, und kommt es auch nach schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, so erlischt seine Mitgliedschaft am nächsten 31.12.. Der Verein hat Anspruch auf Beitragszahlung bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen.
  - b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - c) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder ohne die zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel in den Monaten Januar oder Februar abgehalten werden. Vorstand und Ausschuss können beschließen, dass sie später, bis spätestens 30. Juni stattfindet.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung von Vorstand und Ausschuss zu beschließen. Ferner hat der Vorstand einen Haushaltsplan für die beiden Folgejahre zur Genehmigung vorzulegen, dabei sind Investitions- und Instandhaltungsvorhaben über DM 50.000,-- (€ 25.000,--) besonders zu erläutern.

Darüber hinaus sind auf Antrag des Vorstandes Beiträge und Gebühren festzusetzen.

Erforderlichenfalls erfolgen Neuwahlen von Vorstand und Ausschuss.

3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie überprüfen das Rechnungswesen jährlich und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, so oft der Vorstand und Ausschuss dies für zweckmäßig erachten oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung einer solchen beantragen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich zu stellen und von sämtlichen Antragstellern zu unterzeichnen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Ausschreibung in der Heilbronner Stimme oder durch Rundschreiben an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können sie nur zur Beratung und Abstimmung kommen, wenn 3/4 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zustimmen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Er kann einem anderen Vorstands- oder Ausschussmitglied übertragen werden.
7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Mitglied kann nicht abstimmen, wenn über Fragen Beschluss gefasst wird, die das betreffende Mitglied persönlich berühren. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind bei der Neuwahl von Vorstand und Ausschuss stimmberechtigt, dies gilt auch für ihre eigene Person. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Leiters der Mitgliederversammlung. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind zur Annahme 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Neuwahlen des Vorstandes und Ausschusses erfolgen in geheimer Abstimmung.
10. Abstimmungen anderer Art erfolgen offen. Die Art der offenen Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Ausschuss dies vor der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Fragen beschlossen hat oder in der Mitgliederversammlung die erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen.

## **§ 5 Vorstand und Ausschuss**

1. Die Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand, Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.  
Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keinerlei Formvorschriften und Fristen gebunden. Vorstandsbeschlüsse, die in einer offiziell einberufenen Vorstandssitzung gefasst werden, sind schriftlich niederzulegen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Sonstige Vorstandsbeschlüsse bedürfen keiner Protokollierung.

Der Vorstand wird durch den Ausschuss unterstützt.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt einzeln für das jeweils vorgesehene Amt. Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
3. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bis zum Ablauf von dessen Amtszeit ein Ersatz zu wählen, falls die Mehrzahl der verbleibenden Vorstands- und Ausschussmitglieder dies fordert.
4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zu Mitgliedern des Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
5. Die Einberufung des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich hält. Eine Vorstands- und Ausschusssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Vorstand und Ausschuss kann jedoch im Einzelfalle mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Vertreter des Vereines**

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind an die Weisungen des Vorstandes und Ausschusses gebunden.
3. Gegenüber Dritten ist der Umfang ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Beiträge sind für passiver Mitglieder Jahresbeiträge, für aktive Mitglieder Monatsbeiträge und Jahresbeiträge. Jahresbeiträge sind jeweils am 1. eines Jahres, Monatsbeiträge jeweils am 1. eines Monats fällig.
2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Abänderung der Beiträge während eines laufenden Kalenderjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Ebenso ist eine unterschiedliche Festsetzung des Beitrages für aktive und passive Mitglieder zulässig.
3. Die hieraus eingehenden Beiträge sind zur Deckung der laufenden Unkosten, Unterhaltung, Ergänzung und Verbesserung des Pferdebestandes, Anlagen und Geräte, sowie zur Bildung einer ausreichenden Rücklage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bestimmt.

## **§ 8 Protokolle**

Über die Verhandlungen in den Sitzungen der Mitgliederversammlung wie auch der Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, in welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind vom Sitzungsvorsitzenden sowie vom Schriftführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 9 Benutzung der Einrichtung des Vereines**

1. Für die Benutzung der vereinseigenen Pferde, Reitanlagen und der Reithallen ist die vom Vorstand erstellte Bahnordnung maßgebend. Sie ist von allen Mitgliedern genauestens zu befolgen.
2. Mitglieder, die ein privateigenes Pferd besitzen, sind in gleichem Maße unter Beachtung der Bahnordnung berechtigt, die Reitanlagen und die Reithallen zu nutzen, sofern ihr Pferd in den Stallungen des Reitervereines Heilbronn eingestellt ist, und sie mit dem Reiterverein einen Pensionsvertrag abgeschlossen haben. Die Benutzung der Reitanlagen und der Reithallen mit Pferden, die nicht

im Reiterverein Heilbronn eingestellt sind, ist nicht gestattet. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfalle eine widerrufliche Ausnahme hierfür zu bewilligen.

3. Für schuldhaft verursachte Schäden an Pferden, Sattelzeug oder sonstigen vereinseigenen Einrichtungen sind die Mitglieder haftbar.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einem Mitglied die Benutzung der Reitanlagen auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Bahnordnung, Anweisungen des Vorstandes, Sportwartes oder Reitlehrer schuldig gemacht hat.

Der Beitragsanspruch des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins neben den Beiträgen Benutzungsgebühren zu erheben und deren Höhe festzusetzen, erforderlichenfalls auch abzuändern.
2. Etwaige sonstige Einkünfte, z. B. aus der Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen, sind, soweit sie die hierdurch entstehenden Unkosten übersteigen, ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke des Vereins zu verwenden.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines passiven Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt eines aktiven Mitglieds kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.03. bzw. 30.09. eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebende Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
3. Ein Überwechseln von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Es muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in Härtefällen eine abweichende Regelung zu treffen.



4. Der Vorstand und Ausschuss sind berechtigt, auf Antrag des Vorstandes die Ausschließung eines Mitgliedes nach dessen vorheriger Anhörung zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen der Ruf des Vereins geschädigt hat oder das Einvernehmen des Vereins stört.
5. Über die Ausschließung beschließen Vorstand und Ausschuss in geheimer Abstimmung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vorstand und Ausschuss sind nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens 3/4 der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss anwesend sind. Die Entscheidung ist endgültig und dem Betroffenen mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, muss gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen.
2. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Gültigkeit**

Diese Satzung trat mit dem 1. Januar 1972 in Kraft und wurde geändert am 25. Februar 1976, 12. Februar 1979, 11. April 1983, 17. März 1994 und am 24. März 1997.

**Jugendordnung  
des  
Reitervereins Heilbronn e.V.**

**§1 Geltungsbereich und Name**

Alle jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen ordentliche Mitglieder bilden die Vereinsjugend im Reiterverein Heilbronn e.V.

**§2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Die Integration der jugendlichen Mitglieder in die Vereinsjugend, insbesondere neuer Mitglieder, ist das erklärte Ziel der Jugendarbeit.
2. Schwerpunkt der Jugendarbeit sind die Förderung der breiten- und turniersportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Erarbeitung von freizeitkulturellen Angeboten.
3. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen altersgemäß bei der Planung und Durchführung mitwirken.

**§3 Organe der Vereinsjugend**

Die Organe der Vereinsjugend im Reiterverein Heilbronn e.V. sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

**§4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reitervereins Heilbronn e.V.

2. In der ordentlichen Jugendversammlung ist ein Tätigkeitsbericht des Jugendausschusses, des Jugendwartes und ein Kassenbericht zu geben, sowie über die Entlastung des Jugendausschusses zu beschließen. Erforderlichenfalls erfolgt eine Neuwahl zum Jugendausschuss.

Außerdem legt die Jugendversammlung die Schwerpunkte für die Jugendarbeit im Verein fest und beschließt über vorliegende Anträge.

3. Außerordentliche Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn der Jugendausschuss dies mit Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend dies schriftlich beantragt. Dieser Antrag ist von sämtlichen Antragstellern zu unterschreiben.
4. Die Berufung der Jugendversammlung erfolgt durch Jugendwart und Jugendsprecher und durch Stallaushang mindestens 1 Woche zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Wer einen Antrag an die Jugendversammlung richten will, muss diesen spätestens am Vortag beim Jugendwart oder Jugendsprecher abgeben.
5. Den Vorsitz in der Jugendversammlung führen Jugendwart oder Jugendsprecher.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
7. Über die Verhandlungen der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gestellten Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist von Jugendwart und Jugendsprecher zu unterzeichnen.

## **§5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus 5 Mitgliedern
  - Jugendwart/in
  - Jugendsprecher/in
  - drei Beisitzer/innen

Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Reitvereins Heilbronn e.V. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie leiten in wechselnder Folge die Sitzungen des Jugendausschusses.

2. Dem Jugendausschuss obliegt die Planung und Koordination der Aktivitäten der Vereinsjugend. Zu seinen Aufgaben gehören auch Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats, die Führung der Jugendkasse, die Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung sowie Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an die Mitgliederversammlung. Er ist auch verantwortlich für die Gewinnung von Mitgliedern für die Jugendarbeit im Reiterverein Heilbronn e.V.
3. Die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses erfolgt durch die Jugendversammlung. Jugendwart und Jugendsprecher werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Ausschussmitgliedern können nur Mitglieder der Vereinsjugend gewählt werden, die das zwölfte Lebensjahr überschritten haben. Jugendwart/in kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§6 Jugendkasse**

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist ein Teil des Vereinsvermögens. Zum Jahresende ist sie mit der Kasse des Reitervereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Rechnungsprüfern des Reitervereins Heilbronn e.V. zu prüfen.

## **§7 Gültigkeit und Änderungen**

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und evtl. Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Ausschuss des Reitervereins Heilbronn e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

2. Sofern in der Jugendverordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Reitervereins Heilbronn e.V.
- 7.
3. Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 20.02.1992 einstimmig beschlossen und in der Ausschusssitzung am 09.03.1993 von Vorstand und Ausschuss des Reitervereins Heilbronn e.V. bestätigt.